

Aufnahmeantrag Antrag zur Aufnahme als Innungsmitglied

Einzelunternehmen	O GbR	O GmbH	O OHG
sellschaftsname			
riebsanschrift	Straße	PLZ/Ort	
	Fon	Fax	E-Mail
atanschrift	Straße	PLZ/Ort	
	Fon	Fax	E-Mail
schäftseröffnung	am		Übernahme vom Salon
ragung Handwerksrolle	am		Handwerkskammer
chäftsführer/Betriebsleiter			
	Name	evtl. Geburtsname	Vorname
sterprüfung abgelegt	Geburtstag/-ort	Land in	Staatsangehörigkeit Handwerkskammerbezirk
ellschafter/Betriebsleiter	Name	evtl. Geburtsname	Vorname
	Geburtstag/-ort	Land	Staatsangehörigkeit
sterprüfung abgelegt	am	in	Handwerkskammerbezirk
ptbetrieb	Straße	PLZ/Ort	
	Fon	Fax	E-Mail



Auszug aus der Satzung für Handwerksinnungen (von Oktober 1995)

§ 8 - Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit
 - 1. Austritt.
 - 2. Ausschluss,
 - 3. Löschung in der Handwerksrolle

§ 9 - Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitgliedes aus der Handwerksinnung kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

§ 71 - Beiträge und Gebühren

- (1) ...
- (2) Der von jedem Innungsmitglied zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Der Zusatzbeitrag wird erhoben:
 -
 - oder nach einem Tausendsatz der Lohn- und Gehaltssumme,
 - _

Im Falle der Bemessung nach der Lohn- und Gehaltssumme ermächtigt jedes Innungsmitglied mit seinem Aufnahmeantrag die Handwerksinnung, sich als Grundlage für die Beitragsermittlung von den zuständigen Berufsgenossenschaften die Lohn- und Gehaltssummen bekannt geben zu lassen. ... Mit der Beitrittserklärung befreien die Innungsmitglieder die Berufsgenossenschaften von ihrer Geheimhaltungspflicht. ... Die übermittelten Daten dürfen nur für Zwecke der Beitragsfestsetzung gespeichert und genutzt werden.

(3) - (10) ...

Zusatz zum § 71(2) Satzung für Handwerksinnungen:

Der Grundbeitrag beträgt EUR 175,-.

Der Zusatzbeitrag beträgt für Betriebe mit einer Lohnsumme von

	bis	6.346, EUR	16,50 EUR (Mindestzusatzbeitrag)
6.347,00	bis	50.000, EUR	x 2,6 Promille
50.000,01	bis	100.000, EUR	x 2,4 Promille
100.000,01	bis	150.000, EUR	2,2 Promille
150.000,01	bis	200.000, EUR	1,9 Promille
200.000,01	bis	250.000, EUR	1,8 Promille
250.000,01	bis	325.000, EUR	1,7 Promille
325.000,01	bis	750.000, EUR	1,5 Promille

Die Beitragsbemessungsgrenze wird bei einer Lohnsumme von EUR 750.000,-- festgesetzt.

Der Innungsbeitrag ist eine voll abzugsfähige Betriebsausgabe.